

flechtungen und Wechselwirkungen aller mit dem Beschluß verbundenen gesellschaftlichen Prozesse möglichst genau zu erfassen und die Auswirkungen objektiv einzuschätzen, die der Beschluß politisch, ökonomisch und ideologisch sowohl gegenwärtig als auch in der Zukunft haben wird. Deshalb ist überan nach dem Grundsatz zu verfahren, wichtige Beschlußentwürfe vor der Beschlußfassung mit den Werktätigen zu beraten. Große Bedeutung hat dabei das regelmäßige Auftreten von Mitgliedern der Räte in Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen zur Beratung grundsätzlicher Entscheidungsprobleme,¹³ wobei sie sich auf die Zusammenarbeit mit den Abgeordneten der Volksvertretungen stützen können.

Diplom
von
Hoy
LV3

Beschlußentwürfe für die Räte können vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern des Rates eingebracht werden. Ihre rechtzeitige Vorlage ist wichtig, um genügend Zeit für eine gründliche Vorbereitung der Beratung und Annahme der Beschlüsse zu schaffen.

In der kollektiven Beratung der Beschlußentwürfe im Rat haben sich die Mitglieder von den objektiven gesellschaftlichen Erfordernissen und realen Möglichkeiten leiten zu lassen. Jedes Mitglied des Rates ist für die Vorbereitung der Beschlüsse und deren Durchführung sowohl der Volkvertretung als auch dem Rat gegenüber persönlich verantwortlich (§ 8 Abs. 3 GöV).

Die Annahme des Beschlusses durch den Rat qualifiziert ihn zu einer rechtlich verbindlichen staatlichen Entscheidung. Damit werden die jeweiligen staatlichen Ziele und Aufgaben rechtswirksam festgelegt, und für die Verantwortlichen wird die Verpflichtung begründet, den Beschluß zu realisieren und einzuhalten.

6.5.3. Der Aufbau der Beschlüsse

Der Aufbau des Beschlusses ist so zu gestalten, daß der Beschluß überschaubar und verständlich ist und klare Aufgaben bzw. eindeutige Regelungen enthält

Ein Beschluß (mit aufgabenstellendem Charakter) sollte sich im Prinzip in zwei Teile gliedern. Der erste umfaßt die Ziele und Aufgaben (feststellender Teil), der zweite die zu ihrer Lösung notwendigen Maßnahmen (festgender Teil). Der erste Teil sollte dementsprechend enthalten:

2
föcUts
Anleitung

- das eindeutig formulierte Ziel;
- die Analyse der wesentlichen Ausgangsbedingungen, der materiell-technischen, finanziellen und personellen Ressourcen;
- die zu realisierenden Aufgaben und die Wege zu ihrer Lösung unter Berücksichtigung fortgeschrittener Leitungserfahrungen;
- die Einschätzung der voraussichtlichen gesellschaftlichen Wirkung des Beschlusses.

Der zweite Teil legt die Maßnahmen in Form konkreter Aktivitäten fest und bestimmt die Verantwortung sowie die Termine.

Als Vorlagen für die Räte können auch Berichte eingebracht werden. Sie ergeben sich in der Regel aus der Rechenschaftslegung der Ratsmitglieder, der Vorsit-

¹³ Vgl. dazu Sozialistischer Staat und staatliche Leitung - Aktuelle Probleme der Tätigkeit der Staatsmacht in der DDR, Berlin 1976, S. 373; vgl. auch G. Schulze/D. Machalz-Urban/M. Schlör, a. a. O., S. 95 ff.